



## Landtag NRW – Drucksache 18/3666 – Antrag der Fraktion der SPD

### Psychotherapeutische Versorgung in unterversorgten Regionen sicherstellen

Anhörung am 13.09.2023

- I. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über den Landesausschuss der Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen zu erwirken, dass die Möglichkeiten nach § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V für die Berücksichtigung regionaler Versorgungsbesonderheiten genutzt werden.

#### Anmerkung:

§ 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V sieht vor, soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demographie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, dass von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abgewichen werden kann.

Im KV-Bezirk Westfalen-Lippe wird die Bedarfsplanung grundsätzlich nach den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) umgesetzt. Lediglich im Hochsauerlandkreis wurde für die Bedarfsplanungsgruppe der Psychotherapeuten von den Bundesvorgaben abgewichen. Die psychotherapeutische Versorgung in diesem sehr großflächigen Landkreis wird auf Ebene der Mittelbereiche geplant.

Durch die Einführung neuer Verhältniszahlen für den eigenversorgenden Kreistyp 5 im Jahr 2013 entstand eine größere Anzahl zusätzlicher Niederlassungsmöglichkeiten in der Gruppe der Psychotherapeuten im Hochsauerlandkreis. Im Sinne der Zielsetzung einer möglichst bedarfsgerechten Verteilung des Versorgungsangebots sollten diese zusätzlichen Sitze so gesteuert werden, dass die Bevölkerung in allen Teilen des weiträumigen Landkreises von dem Zuwachs profitieren konnte und die Erreichbarkeit des Angebots in diesem ländlichen Raum gleichmäßig verbessert wurde.

Im Zusammenhang mit dem im Antrag der SPD geschilderten erhöhten Versorgungsbedarf durch die Corona-Pandemie, durch Armut oder durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges stellt sich die Frage, ob der Bedarf tatsächlich langfristig und nachhaltig ist. Dieser Bedarf ist nicht quantifizierbar; was für eine regionale Anpassung der Bedarfsplanung aber erforderlich wäre.

Alle zwei Jahre überprüft der GBA den im Jahr 2019 eingeführten Morbiditätsfaktor auf Anpassungsbedarf; zuletzt mit seinem Beschluss vom 16.03.2023. Der Morbiditätsfaktor wird auf die jeweiligen Verhältniszahlen angewendet. Der GBA hat nach mehrmaliger Prüfung ausdrücklich davon Abstand genommen, soziostrukturelle Aspekte („Armut“) in die Bedarfsplanung einfließen zu lassen. Als Begründung führt der GBA an, dass die kleinräumige Datenlage schlecht ist und dass eine Interdependenz von Armut und Krankheit bisher nicht quantifiziert werden konnte. Es ist daher zielführender, von Morbiditätsdaten auszugehen, die in die Bedarfsermittlung einfließen.

In Westfalen-Lippe sind derzeit alle Planungsbereiche für weitere Zulassungen oder Anstellungen von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesperrt. Lediglich für ärztliche Psychotherapeuten bestehen in 28 von 33 Planungsbereichen Niederlassungsmöglichkeiten.

In den Jahren 2020 bis 2022 hat der Zulassungsausschuss in Westfalen-Lippe 90 Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über eine Sonderbedarfsfeststellung eine Zulassung oder Anstellungsgenehmigung erteilt. Im Jahr 2023 (Stand Juli) haben weitere 29 Psychotherapeuten über den Weg der Sonderbedarfsfeststellung eine Teilnahmeberechtigung an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung über den Zulassungsausschuss erhalten. Im Zuge dieser Sonderbedarfsverfahren sind 67,25 zusätzliche psychotherapeutische Sitze entstanden.

Allgemein ist die Anzahl der vollzeitäquivalenten Sitze der Psychotherapeuten unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen des Landesausschusses in Westfalen Lippe stetig angestiegen (s. Anlage). Dies begründet sich in den Anpassungen der Bedarfsplanungsrichtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss im Jahr 2019 und durch die Erteilung weiterer Sonderbedarfszulassungen oder –anstellungen.

Die Reaktion auf Versorgungsprobleme mit dem Einsatz von Sonderbedarfszulassungen oder –anstellungen ist zielführend, da in diesem Verfahren eine umfassende Bedarfsprüfung in den einzelnen Psychotherapie-Richtlinienverfahren erfolgt und neue Sitze dort entstehen, wo ein dauerhafter Versorgungsbedarf konkret festgestellt wurde.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dass Anreize (§ 105 SGB V) für Niederlassungen in unterversorgten Stadtteilen mit erhöhtem Bedarf geschaffen werden, wie sie teils bereits im ländlichen Raum vorgesehen sind.

Anmerkung:

Die KVWL hat in 2013 eine Sicherstellungsrichtlinie beschlossen und führt auf dieser Grundlage ein Förderverzeichnis in ihren amtlichen Bekanntmachungen. In diesem Förderverzeichnis werden alle aus Sicherstellungsgründen förderfähigen Gebiete in Westfalen-Lippe ausgewiesen. Die Kassenärztliche Vereinigung fördert die Übernahme von Versorgungsaufträgen in diesen Gebieten mit Praxisdarlehen, Umsatzgarantien oder Kostenzuschüssen, um die weitere Schließung von Arztpraxen zu verhindern und die Versorgung wieder zu verbessern. Dazu besteht ein Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V, dessen Mittel hälftig aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a SGB V entnommen und hälftig von den Krankenkassen ergänzt werden. Bei der Berufsgruppe der nichtärztlichen Psychotherapeuten besteht kein Nachwuchsproblem wie bei den Hausärzten. Auch sind bisher keine Besetzungsprobleme von freien Psychotherapeutensitzen zu verzeichnen, so dass bisher keine Fördermaßnahme nach § 105 SGB V notwendig war. Eine Stadtteolförderung hat die KVWL in der hausärztlichen Versorgung bereits erfolgreich in Bielefeld und in Paderborn umgesetzt. Es bedarf keines zusätzlichen Anreizes, dieses Instrument zu nutzen.

- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gemeinsam mit der Bundesebene dafür einzusetzen, dass die psychotherapeutische Bedarfsplanung reformiert wird und im Zuge dessen eine kleinteiligere Planung mehr Plätze für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor allem in unterversorgten Regionen ermöglicht.

Anmerkung:

Die Planung der Bedarfsplanungsgruppe der Psychotherapeuten erfolgt nach der aktuellen Bedarfsplanungsrichtlinie in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Eine kleinteiligere Bedarfsplanung würde zu mehr Sitzen führen. Dies käme den therapiebedürftigen Kindern und Jugendlichen und nichtmobilen Erwachsenen zu Gute. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass Patienten nicht ausschließlich in der Nähe ihres Wohnsitzes psychotherapeutische Be-

handlung in Anspruch nehmen. Die soziale Stigmatisierung in Bezug auf die psychotherapeutische Behandlung hat sich zwar in den letzten Jahren positiv verändert, jedoch suchen noch immer Patienten Behandlungsmöglichkeiten außerhalb ihres Wohnsitzes auf, um anonym bzw. unerkant zu bleiben.

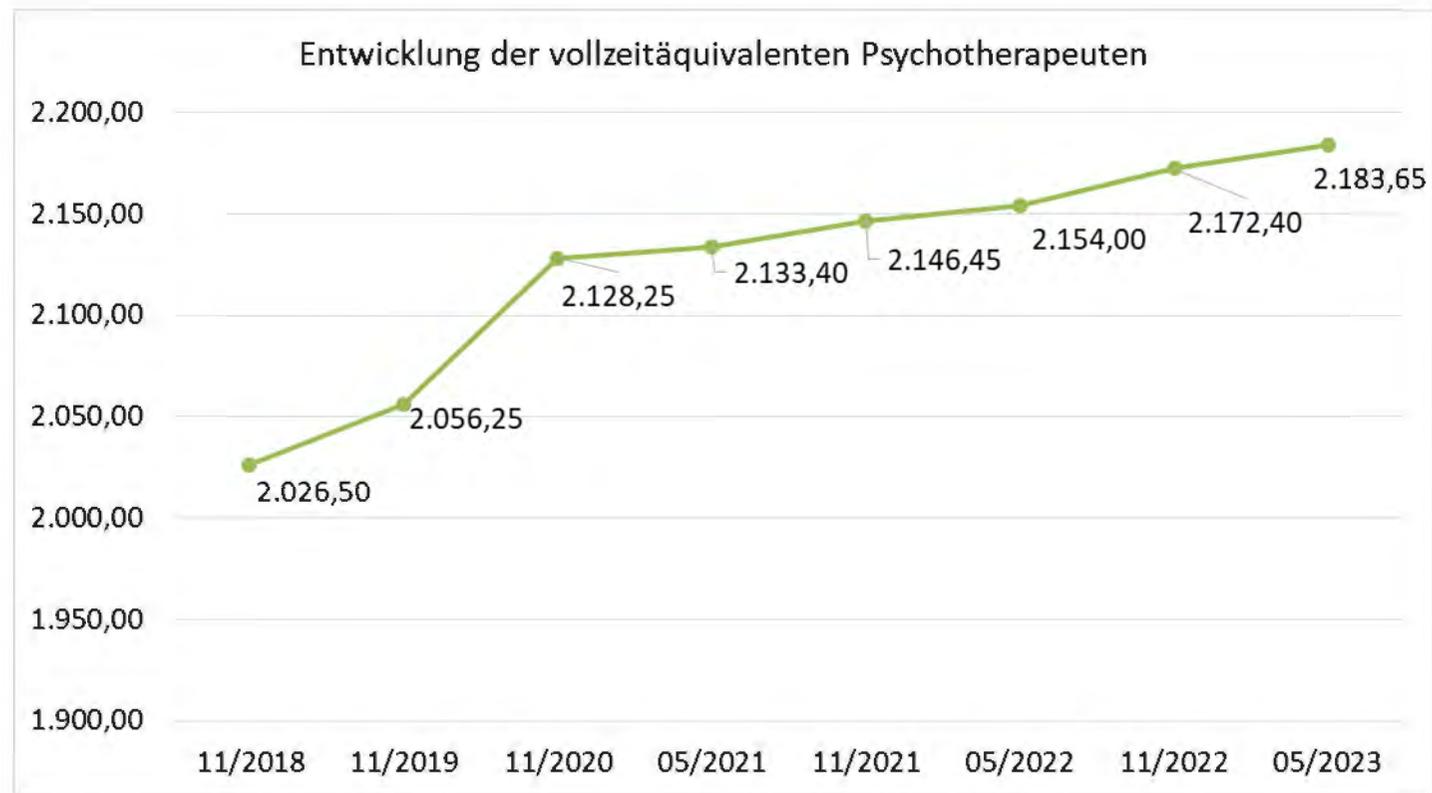
#### Anmerkungen zu Sprachmittlung in der Psychotherapie:

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 06.02.2008 – B 6 KA 40/06 R – ausgeführt, dass die Amtssprache in der GKV deutsch sei.

Zwar haben Personen ohne oder mit nur unzureichenden Deutschkenntnissen mehr Schwierigkeiten als andere bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, ihrer Interessen und Bedürfnisse. Ein faktischer Ausschluss von bestimmten Leistungsangeboten - wie etwa der psychotherapeutischen Behandlung - besteht aber nicht. Denn es gibt ein umfangreiches Angebot, das Bund, Länder und Gemeinden (auch) zur sprachlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bereitstellen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Behandlungen auch in der Muttersprache der Versicherten durchgeführt werden, wenn im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung Leistungserbringer zur Verfügung stehen, die über eine entsprechende Zusatzfähigkeit verfügen. Es besteht ausdrücklich keine Pflicht für die Krankenkassen und die Zulassungsgremien, den Kreis der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer über das notwendige Maß hinaus auszuweiten, um Versicherten Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen, mit denen sie in ihrer Muttersprache kommunizieren können.

## Entwicklung der Psychotherapeut\*innen seit der Reform der Bedarfsplanung



## Entwicklung der Psychotherapeut\*innen seit der Reform der Bedarfsplanung 2019

